



Beratungsformen

Bern, 22. Dezember 2008

Stufe	Berichterstattung der Kommission GRN Art. 46	Recht auf Wortmeldung GRN Art. 46-49	Redezeit GRN Art. 44	Einzelanträge Begründung GRN Art. 50
		Bei der Interpellation besteht nur ein Rederecht, falls die Diskussion beschlossen wurde.	Für die Berichterstatter/innen der Kommissionen und die Vertreter/in des Bundesrates gibt es ausser in der Eintretensdebatte keine Redezeitbeschränkung	
I Freie Debatte	mündlich, evtl. schriftlich	alle	Kommissionssprecher/in: 20 Minuten (Eintreten insgesamt) Bundesrat: 20 Minuten (Eintreten) Fraktionssprecher/in: 10 Minuten (Eintreten) 05 Minuten (Detail) Antragsteller/in: 05 Min. Einzelsprecher/in: 05 Min.	mündlich
II Organisierte Debatte	mündlich, evtl. schriftlich	- Kommissionssprecher/in - Vertreter/in des Bundesrates - Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen - Urheber/in einer pa.lv. einer Motion oder eines Postulates - die von den Fraktionen bestimmten Ratsmitglieder - Fraktionslose	20 Minuten (Eintreten insgesamt) 20 Minuten (Eintreten) 05 Minuten 05 Minuten Teil der Redezeit der Fraktion Teil der Redezeit	mündlich
IIIa Fraktionsdebatte	mündlich, evtl. schriftlich	- Kommissionssprecher/in - Vertreter/in des Bundesrates - Fraktionssprecher/in - Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen - Urheber/in einer pa.lv. einer Motion oder eines Postulates	20 Minuten (Eintreten insgesamt) 20 Minuten (Eintreten) 10 Minuten (Eintreten); 05 Minuten (Detailberatung) 05 Minuten 05 Minuten	mündlich
IIIb Verkürzte Fraktionsdebatte	mündlich, evtl. schriftlich	- Kommissionssprecher/in - Vertreter/in des Bundesrates - Fraktionssprecher/in - Antragsteller/in von Minderheits- und Einzelanträgen - Urheber/in einer pa.lv. einer Motion oder eines Postulates	10 Minuten (Eintreten insgesamt) 10 Minuten (Eintreten) 05 Minuten (Eintreten und Detail) 05 Minuten 05 Minuten	mündlich
IV Kurzdebatte	mündlich oder schriftlich	- Kommissionssprecher/in - Vertreter/in des Bundesrates - Antragsteller/in von Minderheitsanträgen - Urheber/in einer pa.lv., einer Motion oder eines Postulates	20 Minuten (Eintreten insgesamt) 20 Minuten (Eintreten) 05 Minuten 05 Minuten	schriftlich (max. 1 Seite)
V Schriftliches Verfahren	schriftlich	- Kommissionssprecher/in - Vertreter/in des Bundesrates - Urheber/in einer pa.lv. einer Motion oder eines Postulates	Nur zur Beantwortung von Einzelanträgen (Praxis) 05 Minuten	schriftlich (max. 1 Seite)

Art. 46 Abs. 2: Das Büro beschliesst gleichzeitig mit dem Sessionsprogramm, in welcher Form die Beratungsgegenstände beraten werden sollen.